

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Sils/Segl, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf

(mit rund 17'000 Einwohner)

als Gemeinden, gesetzlich handelnd durch deren Gemeindeexekutive
(Auftraggeber)

und

dem Spital Oberengadin (SOE), künftig Stiftung Gesundheitszentrum Oberengadin,
Via Nouva 3
7503 Samedan

vertreten durch
den Kommissionspräsidenten und die Geschäftsleitung
(Auftragnehmer)

über

Betrieb des Pflegeheims Oberengadin

1. Präambel

Im Rahmen der Auflösung des Kreises müssen unter anderem auch für das Spital und das Alters- und Pflegeheim eine neue Rechtsform als Trägerschaft geschaffen werden. In diesem Zusammenhang sollen mit dem Ziel der Erfüllung des Leitbildes zur Organisation der Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden die entsprechenden Aktivitäten in einem Gesundheitszentrum gebündelt und koordiniert umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund steht die Stiftung Spital Oberengadin in Gründung. Diese soll neben dem Leistungsauftrag des Spitals auch weitere Aufgaben im Gesundheitswesen wahrnehmen können, so dass daraus eine integrierte Gesundheitsversorgung für das Oberengadin resultiert.

Es bestehen verschiedene Initiativen zur Abdeckung des infrastrukturellen Nachholbedarfs im Bereich Langzeitpflege. So stehen zwei Pflegeheimprojekte zur Planung und Umsetzung an. St. Moritz, Silvaplana und Sils planen die Realisierung eines Projekts in St. Moritz. Die übrigen Oberengadiner Gemeinden planen den Neubau eines Pflegeheims am Standort des bisherigen Altersheims in Promulins. Die Erstellung und der Betrieb sollen koordiniert erfolgen, ohne jedoch die Bedürfnisse der jeweiligen Gemeinden zu vernachlässigen.

2. Zweck

Diese Vereinbarung definiert die Ziele und Aufgaben des Auftragnehmers und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

Die Gemeinden übertragen den Betrieb der Langzeitpflege gemäss nachfolgenden Ausführungen an das SOE. Ziel ist eine hochstehende und am Menschen orientierte Versorgung von Bevölkerung und Gästen im Bereich der Langzeitpflege.

Es steht dem SOE frei, weitere Leistungen anzubieten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist, die qualitativen Anforderungen seitens Kanton und Bund erfüllt werden können, diese einen direkten oder indirekten Beitrag zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin leisten und die Zustimmung aller Gemeinden vorliegt.

3. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV vom 27. Juni 1995
- Gesetz über das Gesundheitswesen im Kt. Graubünden (Gesundheitsgesetz, GG)
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGG)
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)
- Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG)
- Sowie zugehöriger Reglemente und Weisungen des Kantons.

4. Leistungsziele

4.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien vereinbaren die nachfolgenden Grundsätze:

- Das SOE richtet sich nach dem aktuell gültigen Leitbild zur Organisation der Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden sowie dem kantonalen Altersleitbild.
- Die Dienstleistungen des SOE erfolgen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Partner sind Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörige, Ärzte, Therapeuten, Dritt-Spitäler und -Heime, Beratungsstellen, Versicherer, etc.
- Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen wirtschaftlich, effizient und zweckdienend eingesetzt werden.
- Am Standort wird eine Ansprechperson für Bewohner und Angehörige bezeichnet.

4.2 Leistungen / Qualität

Das SOE stellt die Versorgung der Langzeitpflege im Oberengadin gemäss den kantonalen Vorgaben in der von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Liegenschaft Promulins sicher. Das Angebot schliesst folgende Leistungen mit ein:

- Langzeitpflege, einschliesslich Abteilung für Demenz
- Ferienbetten
- Tages- und Nachtstrukturen
- Übergangspflege

Die Leistungen werden in enger Abstimmung mit der Akut- und Ambulanten Pflege sowie weiteren Leistungserbringern erbracht, mit dem Ziel eine integrierte Versorgung sicherzustellen. Die Rahmenbedingungen werden jeweils in einem Betriebskonzept festgehalten und vom Kanton im Rahmen der Betriebsbewilligung geprüft bzw. freigegeben.

Die Dienstleistungen sind im Qualitätsmanagement nach QMS ISO 9001:2015 definiert und schliessen die jeweiligen Vorgaben des Kantons bzw. des Bunds ein. Die Überwachung ist kantonal geregelt.

4.3 Aufnahme und Verlegung

Das Pflegeheim ist im Rahmen der folgenden Grundsätze frei in der Aufnahme von Personen.

- Solange das vorhandene Angebot die aktuelle Nachfrage nach Plätzen übersteigt, ist das Heim frei in der Aufnahme von Personen. Insbesondere können auch Personen aufgenommen werden, welche nicht Wohnsitz in den Vertragsgemeinden haben. Solange die Restfinanzierung der Pflegekosten gemäss KVG auf Bundesebene nicht abschliessend geregelt ist, können Personen, die direkt aus einer Gemeinde ausserhalb des Kantons Graubünden in das Pflegeheim eintreten möchten, nur bei Vorliegen einer Kostengutsprache durch die ausserkantonale Herkunftsgemeinde für die Finanzierung des Gemeindeanteils an den Pflegekosten aufgenommen werden.
- Übersteigt die Nachfrage das aktuelle Bettenangebot gelten folgende Regeln:
 - Das Heim führt eine Warteliste mit Personen, die bereit sind, beim nächsten freiwerdenden Bett einzutreten (dringliche Warteliste).
 - Einwohnerinnen und Einwohner aus den Vertragsgemeinden werden prioritär aufgenommen
 - Ansonsten werden Personen auf der dringlichen Warteliste unter Berücksichtigung der pflegerisch-medizinischen Priorität und der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen.
- Das Heim kann die Aufnahme von Personen aus wichtigen Gründen ablehnen bzw. den Vertrag mit aufgenommenen Personen aus wichtigen Gründen kündigen.
- Ein hoher Pflegebedarf ist bei Einwohnerinnen und Einwohnern aus den Vertragsgemeinden kein Grund für eine Nichtaufnahme.

4.4 Finanzierung

- Die Finanzierung für den Betrieb von Pflegeheimen ist im kantonalen Krankenpflegegesetz geregelt. Es sind keine darüberhinausgehenden Beiträge der Gemeinden vorgesehen.

Sollten sich die rechtlichen, strukturellen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen grundsätzlich ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und zu vereinbaren.

- Die Promulins AG vermietet dem Spital Oberengadin die Liegenschaft Pflegeheim Promulins und stellt das für den Betrieb notwendige Inventar und Mobiliar wie auch das notwendige Betriebskapital zur Verfügung.
- Die Miete sowie die Übernahme des notwendigen Betriebskapitals werden zwischen der Promulins AG und dem Spital Oberengadin geregelt.

5. Rechenschaftsbericht

Das SOE stellt den Gemeinden den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Verfügung.

6. Qualifikationen

Das SOE verpflichtet sich, zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung qualifiziertes Personal (gemäss Gesundheitsgesetz) auf Grund der vom Gesundheitsamt erlassenen Vorgaben auszubilden, anzustellen und einzusetzen.

7. Gültigkeit

Diese Leistungsvereinbarung gilt grundsätzlich für sieben Jahre ab 01.01.2017. Nach drei Jahren kann sie mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren, jeweils per Ende Jahr, erstmals per 1.1.2024 gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag bei gleichbleibender Kündigungsfrist jeweils automatisch um ein weiteres Jahr.

Sobald im Oberengadin zwei Pflegeheime erstellt sind und betrieben werden (Promulins in Samedan und du Lac in St. Moritz), sind für diese neue Leistungsvereinbarungen auszuhandeln.

Ergänzungen beziehungsweise Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form.

Bei Unklarheiten ist der Vertragstext in deutscher Sprache massgeblich.

8. Gerichtsstand

Streitigkeiten sind vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Als Gerichtsstand gilt Samedan.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom

Gemeinde Sils i.E. / Segl

.....
Der Präsident

.....
Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom

Gemeinde Silvaplana

.....
Der Präsident

.....
Der Aktuar

Beschluss der Urnenabstimmung vom

Gemeinde St. Moritz

.....
Der Präsident

.....
Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom

Gemeinde Celerina / Schlarigna

.....
Der Präsident

.....
Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom

Gemeinde Pontresina

.....
Der Präsident

.....
Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom

Gemeinde Samedan

.....
Der Präsident

.....
Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom

Gemeinde Bever

.....
Der Präsident

.....
Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom

Gemeinde La Punt Chamues-ch

.....
Der Präsident

.....
Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom

Gemeinde Madulain

.....
Der Präsident

.....
Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom

Gemeinde Zuoz

.....
Der Präsident

.....
Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom

Gemeinde S-chanf

.....
Der Präsident

.....
Der Aktuar

Samedan, den ...

Für das Spital Oberengadin

.....
Präsident

.....
Geschäftsleitung